

Gemeindeverwaltung Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
-Raumplanung und Regionalentwicklung-**
Herr Gläßer

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: tim.glaesser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

13.07.2015 3.1/Rei

Mein Zeichen

61.2-TG

Datum

02.09.2015

Gemeinde Ruppichteroth

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1.09 „Bauzentrum Köttingen“
und 26. Änderung des Flächennutzungsplans „Bauzentrum Köttingen“
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Reich,

zu o.g. Planverfahren wird wie folgt Stellung genommen.

Altlasten:

Im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 1.09 und der im Rahmen der 26. Änderung des FNP vorgesehenen Austauschfläche sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises keine Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst.

Aufgrund der ehemaligen bergbaulichen Nutzung können im überplanten Bereich sowohl schwermetallhaltige Auffüllungen (Abraum) als auch natürliche Böden mit erhöhten Schwermetallgehalten vorkommen, die insbesondere bei der Entsorgung von Bodenaushub relevant sein können. Die Frage der ordnungsgemäßen Entsorgung und eventuell notwendiger Bodenuntersuchungen kann im Zuge der nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet werden. Das Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises ist bei den Bauanträgen zu beteiligen.

Der Realisierung der Planungsinhalte stehen aus Altlastensicht keine Bedenken entgegen. Vorsorglich sollte folgender Hinweis in der Textlichen Festsetzung berücksichtigt werden:

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

Bodenschutz:

Es wird angeregt, im Umweltbericht schriftlich und zeichnerisch darzulegen, wo genau sich die Fläche befindet, die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Schutzgut Boden entsiegelt werden soll.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erweiterung des Bauzentrums ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept für das gesamte Bauzentrum zu erstellen ist. Nach derzeitiger Aktenlage liegt lediglich eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung des Parkplatzes vor.

Gewässer:

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird auf Folgendes hingewiesen:

Es ist in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass ab der Böschungsoberkante des Gewässers Langer Siefen gemäß § 97 Landeswassergesetz NRW beidseitig ein Mindestabstand von 3 m freigehalten wird, soweit in den vorhandenen Baugenehmigungen nichts anderes geregelt ist.

Bei einer Umplanung/ einem Abriss der bestehenden Bebauung und Schüttgutboxen ist gemäß § 97 Landeswassergesetz NRW ein Mindestabstand von 3 m ab der Böschungsoberkante freizuhalten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Tim Gläßer